



Besuchsbericht

Dublin-Überstellung Flughafen Hamburg - Sofia (Bulgarien)

Inkl. Flugbegleitung

Begleitung vom 27. März 2025

Az.: 2212/4/25

Inhalt

A	Informationen zur Maßnahme und zum Besuchsablauf.....	2
B	Allgemeiner Eindruck.....	3
C	Positive Beobachtungen.....	3
D	Feststellungen und Empfehlungen.....	4
I	Mittellosigkeit.....	4
II	Kameraüberwachung im Durchsuchungsraum.....	5
III	Durchsuchung mit teilweiser Entkleidung.....	6
1	Verhältnismäßigkeit.....	6
2	Dokumentation.....	6
E	Weiteres Vorgehen.....	6

A Informationen zur Maßnahme und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe beobachtete eine Delegation der Nationalen Stelle am 27. März 2025 eine Dublin-Überstellung per Charterflug vom Flughafen Hamburg nach Sofia (Bulgarien) und begleitete die Maßnahme von der Zuführung am Flughafen bis zur Übergabe im Zielland.



Abb. 1: Rückführungsprozess

Die Delegation kündigte die Begleitung zwei Tage zuvor im Referat 25 des Bundespolizeipräsidiums an und traf am Besuchstag um 8 Uhr am Dienstsitz der Bundespolizeiinspektion Flughafen Hamburg ein. Die Bodenabfertigung fand in den Räumen des Rückführungsdienstes im Inspektionsgebäude statt. Neben der Bundespolizei war eine Vertreterin des Amtes für Migration Hamburg (Meldekopf bei der Maßnahme) anwesend, die der Besuchsdelegation ebenfalls als Ansprechpartnerin zur Verfügung stand.

An der Maßnahme waren 19 Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei als Personenbegleiter Luft (PBL) beteiligt. Zudem waren zwei Ärzte, zwei Dolmetscher und eine Abschiebungsbeobachterin der Diakonie Hamburg anwesend.

Die Delegation nahm am einführenden Briefing teil und besichtigte den Annahmebereich, die Clearingstelle, in der die Übergabe der abzuschiebenden Personen stattfand, die Wartebereiche für die abzuschiebenden Personen, den Raum für medizinische Untersuchungen, den Raucherraum, die sanitären Anlagen sowie den Raum, in dem Durchsuchungen durchgeführt werden können.

B Allgemeiner Eindruck

Insgesamt wurden in der Zuständigkeit des Bundeslandes Hamburg fünf Personen afghanischer und drei Personen syrischer Staatsangehörigkeit zugeführt und nach Bulgarien überstellt. Es handelte sich dabei um volljährige allein reisende Männer im Alter von 19 bis 31 Jahren.

Die materiellen Bedingungen des regulären Rückführungsbereichs der Bundespolizeiinspektion Flughafen Hamburg entsprechen weitestgehend den Standards der Nationalen Stelle. Die beiden sich in dem Rückführungsbereich befindenden Gewahrsamsräume wurden bei dieser Maßnahme nicht genutzt. Die acht abzuschiebenden Personen hielten sich gemeinsam mit den ihnen zugeteilten PBL in zwei Warteräumen auf.

Vier abzuschiebende Personen wurden aus Gemeinschaftsunterkünften und vier aus der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt (Schleswig-Holstein) zugeführt. Abholung und Zuführung erfolgten durch Bedienstete des Amtes für Migration Hamburg. Die Übergabe an die Bundespolizei verlief reibungslos. Während der gesamten Maßnahme – von der Abholung bis zur Übergabe im Zielstaat – wurden keine Zwangsmaßnahmen durchgeführt. Die sprachliche Verständigung war durchgehend sichergestellt – beginnend mit der Abholung der abzuschiebenden Personen über die Zuführung und den Aufenthalt am Flughafen bis hin zur Flugphase.

Essen und Getränke standen am Flughafen jederzeit und in ausreichender Menge zur Verfügung.

Das Flugzeug befand sich während des Boardings in einer Halle, die vor der Einsicht Dritter geschützt war, sodass die Maßnahme unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt werden konnte. Die Flugphase und die Übergabe an der Flugzeugtreppe an die bulgarischen Beamten in Sofia verliefen ohne Zwischenfälle.

In einem Debriefing während des Rückflugs erläuterte die Besuchsdelegation dem Escort Leader ihre im Rahmen des Besuchs getätigten Beobachtungen und Empfehlungen.

C Positive Beobachtungen

Sowohl die Bediensteten der Bundespolizei als auch die begleitenden Ärzte zeigten im Umgang mit den abzuschiebenden Personen ein hohes Maß an Professionalität und Einfühlungsvermögen. Durch die Kommunikation und das beruhigende Einwirken auf die Betroffenen wurde die Anwendung von Zwangsmaßnahmen in Zuständigkeit der Bundespolizei und des Amtes für Migration Hamburg vollständig vermieden.

Positiv bewertet die Nationale Stelle, dass das Hamburger Amt für Migration bei Abholungen und Zuführungen regelhaft Dolmetschende bestellt. Die bei der beobachteten Maßnahme eingesetzten Dolmetscher, die ebenfalls den Flug begleiteten, spielten eine entscheidende Rolle bei der Übersetzung und damit bei der verständlichen Weitergabe wichtiger Informationen an die

Abzuschiebenden, die kein oder nur wenig Deutsch sprachen. Entsprechend den Nationalitäten der Rückzuführenden wurden die Sprachen Arabisch und Farsi abgedeckt.

Die genutzten Räumlichkeiten im Rückführungsbereich der Bundespolizeiinspektion Flughafen Hamburg erlaubten eine geschützte Atmosphäre und boten ausreichend Platz für die Durchführung dieser im Verhältnis kleineren Chartermaßnahme. Positiv zu vermerken ist zudem, dass die abzuschiebenden Personen die Möglichkeit erhielten zu rauchen.

D Feststellungen und Empfehlungen

I Mittellosigkeit

Vier der abzuschiebenden Personen führten mit fünf bis zehn Euro nur wenig Geld mit sich. Da es sich um eine Dublin-Überstellung handelte, wurde kein Handgeld ausgezahlt. Die Vertreterin des Hamburger Amtes für Migration teilte der Besuchsdelegation mit, dass das Bundesland Hamburg bei Dublin Überstellungen grundsätzlich kein Handgeld auszahle.

Die Nationale Stelle erachtet es als äußerst problematisch, wenn abzuschiebenden Personen bei Dublin-Überstellungen in keinem Fall Handgeld ausgezahlt wird, auch wenn diese mittellos sind. Sie erkennt an, dass der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens fundamentale Bedeutung im EU-Recht hat. Dies entbindet die Bundesrepublik Deutschland jedoch nicht von ihrer Verantwortung für die menschenwürdige Durchführung der Maßnahme. Hierzu gehört, Personen nicht mittellos rückzuführen, insbesondere dann, wenn ausreichend Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Betroffenen nach der Überstellung dem Risiko ausgesetzt sind, in materielle Not zu geraten.¹

Alle abzuschiebenden Personen sollen über genügend finanzielle Mittel für die Weiterreise vom Flughafen bis zum endgültigen Zielort sowie die für diese Strecke notwendige Verpflegung verfügen.

Diesbezüglich unterscheiden sich die Verfahrensweisen der Bundesländer. Anders als die Hamburger Behörde zahlt bspw. Nordrhein-Westfalen Handgelder auch an Personen aus, die im Rahmen eines Dublin-Verfahrens in einen anderen EU-Mitgliedstaat überstellt werden, sofern diese mittellos sind. Eine Differenzierung zwischen Rückführungen und Dublin-Überstellungen erfolgt insofern nicht. Ein entsprechender Erlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen sieht vor, dass die Zahlung des Handgelds durch die zuständigen oder in Amtshilfe mit der Rückführung betrauten Ausländerbehörden erfolgen muss und das Geld nachträglich rückerstattet werden kann.²

Die Nationale Stelle empfiehlt, eine entsprechende Regelung bundesweit einzuführen.

Um sicherzustellen, dass den von der beobachteten Maßnahme betroffenen Personen mindestens 50 Euro zur Verfügung standen, zahlte die Abschiebungsbeobachterin der Diakonie in vier Fällen Handgeld aus. Während die Nationale Stelle ausdrücklich begrüßt, dass die Personen nicht mittellos rückgeführt wurden, ist sie der Auffassung, dass eine solche Verantwortung nicht bei der kirchlichen Abschiebungsbeobachtung liegen sollte, sondern bei den mit der Durchführung der Maßnahme betrauten staatlichen Stellen.

¹ VG Köln, Beschluss vom 31.01.2023, Az.: 5 L 65/23.A; VG Ansbach, Beschluss vom 31.10.2022, Az.: AN 14 S 22.50126.

² <https://www.mkjfgfi.nrw/system/files/media/document/file/handgelderlass-ab-1.1.-2025.pdf>.

II Kameraüberwachung im Durchsuchungsraum

Der Raum, in dem die Durchsuchungen durchgeführt wurden, verfügt über eine Kamera. Mittels eines roten Lichts ist erkennbar, ob diese eingeschaltet ist.

Zwar wurde der Delegation der Nationalen Stelle mitgeteilt, dass die Kamera bei Durchsuchungen grundsätzlich ausgeschaltet sei. Die zu durchsuchenden Personen wurden allerdings weder darauf hingewiesen, dass sie kameraüberwacht werden könnten, noch darüber in Kenntnis gesetzt, unter welchen Umständen dies (nicht) der Fall ist. Ein Piktogramm, das auf die grundsätzliche Kameraüberwachung im Rückführungsbereich hinweist, ist zwar an der Eingangstür des Gesamtbereichs angebracht, nicht aber separat in dem Durchsuchungsraum oder an dessen Eingangstür.

Die betroffenen Personen sind in transparenter Weise über die Möglichkeit der Kameraüberwachung und deren Einsatzbedingungen zu informieren – bspw. durch mehrsprachige Hinweise.

Hinsichtlich der Nutzung der Kamera im Durchsuchungsraum teilte das Bundespolizeipräsidium im Nachgang schriftlich mit, dass diese ausschließlich dann aktiviert werde, wenn mit Widerstandshandlungen zu rechnen sei oder solche aktuell stattfänden. Die Kamera diene der Eigensicherung, sodass bei Bedarf weitere Einsatzkräfte hinzugezogen werden könnten. Eine Aufzeichnung des Bildmaterials erfolge nicht. Es handele sich um eine wiederkehrende kurzfristige Liveübertragung über eine jeweilige Dauer von etwa zehn Sekunden. Der Monitor werde im Annahmebereich des Rückführungsdienstes überwacht, die Beobachtung erfolge durch die diensthabenden Einsatzkräfte.

Die Nationale Stelle nimmt zur Kenntnis, dass die Kameraüberwachung der Eigensicherung dienen soll. Aus ihrer Sicht ist deren Notwendigkeit im Rahmen einer von den Bediensteten durchgeführten Durchsuchung allerdings fragwürdig. So sollte die Anwesenheit von zwei Polizeivollzugsbeamten oder -beamten im Raum grundsätzlich ausreichen, um die Sicherheit während einer Durchsuchung zu gewährleisten. Im Falle eines unvorhergesehenen Zwischenfalls vertraut die Nationale Stelle darauf, dass zusätzliche Unterstützung auch durch Zuruf bei angelehnter Tür oder durch Betätigung der verfügbaren Notschalter an den Wänden angefordert werden kann.

Die Möglichkeit, dass Einsatzkräfte unabhängig von ihrem Geschlecht die Kamerabilder während Durchsuchungen vollumfänglich einsehen können, erachtet die Nationale Stelle als äußerst kritisch.

Wegen des besonderen Gewichts von Eingriffen, die den Intimbereich und das Schamgefühl berühren, haben die betroffenen Personen Anspruch auf besondere Rücksichtnahme. Hierzu gehört u.a., dass nur so viele Bedienstete die Maßnahme beobachten, wie unbedingt notwendig ist.

Die Nationale Stelle empfiehlt daher grundsätzlich, die Nutzung der Kamera bei Durchsuchungen auszuschließen. Sollte eine solche Nutzung im Einzelfall unbedingt notwendig sein, sind zumindest technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass die Intimsphäre der Betroffenen bestmöglich geschützt wird.

Dahingehend konnte die Nationale Stelle im Rahmen der Begleitung einer Abschiebungsmaßnahme am Flughafen Stuttgart beobachten, dass bei der Kameraüberwachung des Durchsuchungsraums der Bereich verpixelt dargestellt wird, in dem sich Personen zum Zwecke der Durchsuchung befinden und ggf. entkleiden sollen. Dieser Bereich ist im Raum klar gekennzeichnet.

III Durchsuchung mit teilweiser Entkleidung

1 Verhältnismäßigkeit

Eine Durchsuchung mit einer Entkleidung bis auf die Unterwäsche wurde bei allen Rückzuführenden durchgeführt. Dies geschah im abgetrennten Durchsuchungsraum und unter Zuhilfenahme einer Sonde. Die Durchsuchung und die damit verbundene Entkleidung erfolgten in Anwesenheit von zwei Polizeibediensteten.

Die Nationale Stelle erkennt die Bemühungen der Bediensteten vor Ort an. Den betroffenen Personen wurde eine Decke gereicht, mit der sie sich bedecken konnten, solange ihre Kleidung durchleuchtet wurde.

Gleichwohl sieht sie die Tatsache, dass alle abzuschiebenden Personen sich bis auf ihre Unterhose entkleiden mussten, als kritisch an.

Es ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die diesen Eingriff unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit rechtfertigen.

Dahingehend konnte die Nationale Stelle bei Maßnahmen an anderen Flughäfen beobachten, dass abzuschiebende Personen in der Regel durchsucht wurden, ohne sich dabei entkleiden zu müssen.

2 Dokumentation

Die Begleitzettel wurden bei dieser Maßnahme weitestgehend vollständig ausgefüllt, sodass die Prozesse nachvollziehbar und personalisiert rückverfolgbar waren. So wurde in der individuellen Dokumentation der Durchsuchungen jeweils der Zeitpunkt der Maßnahme eingetragen und durch Ankreuzen kenntlich gemacht, dass es sich um eine Durchsuchung gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 BPolG handelte. Zudem wurde angegeben, durch wen die Durchsuchung angeordnet bzw. durchgeführt wurde.

Trotz der regelmäßigen Empfehlung der Nationalen Stelle, die Maßnahmen sorgfältig zu dokumentieren, wurden jedoch weder die Begründung der Durchsuchung mit teilweiser Entkleidung noch das Ergebnis der Durchsuchung individuell erfasst. Die pauschale Aussage, dass eine Einzelfallentscheidung stattgefunden habe, genügt aus Sicht der Nationalen Stelle nicht.

Aufgrund der Schwere des Grundrechtseingriffs ist die Begründung für die Maßnahme vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren, damit Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit überprüfbar sind. Die Begründung soll auf aktuellen Erkenntnissen beruhen, die ein akutes Gefährdungsrisiko aufzeigen. Zudem ist das Ergebnis der Durchsuchung zu dokumentieren.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Bundesministerium des Innern, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Darüber hinaus bittet sie die Behörde für Inneres und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg, zu Punkt I Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2025 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die

Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen vorab auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 23. Juni 2025